

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

dn.stadtplanung, GbR  
Kellerstr. 49  
25462 Rellingen

Per E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de

Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:  
Marina Quoirin-Nebel  
Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: marina.quirin-nebel@barmstedt.de

**Ihr Zeichen:**

**Unser Zeichen:**  
**PI-2024-069**

**Datum:**  
**14.03.2024**

**Stadt Barmstedt: Bebauungsplan Nr. 81 und 10. Flächennutzungsplanänderung**  
**Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Stellungnahme des BUND-Landesverband SH**

Sehr geehrte Frau Nachtmann,

wir vom *BUND* SH bedanken uns für die Übersendung der Planunterlagen und nehmen wie folgt Stellung.

## **Teil A Planzeichnung / Teil B Textliche Festsetzungen**

Es fehlt eine textliche Festsetzung der landschaftsprägenden Großbäume gem. den Aussagen im Umweltbericht unter 11.2.2 und eine entsprechende Kennzeichnung gem. PlanZV „Erhalt Bäume“ in Teil A „Planzeichnung“, siehe auch unsere Anmerkung zu 11.2.2.

### **III.5 Stellplätze**

28 Fahrradstellplätze sollen festgesetzt werden. Warum nicht 30 oder 40? In den Sommermonaten ist an vielen Standorten von Verbrauchermärkten zu beobachten, dass der vorgesehene Platzbedarf für abgestellte Fahrräder unterschätzt wurde. Vor allem zum Einkaufen müssen die Fahrräder sicher abstellbar und abschließbar sein. Wir empfehlen nicht nur die Anzahl an Fahrradständern zu erhöhen, auch die Abstände zwischen ihnen sollten ausreichend sein, ansonsten werden die Fahrräder irgendwie dazwischen, daneben oder frei herumstehend geparkt. Die Folgen sind kippende Fahrräder, entweder beim Beladen oder bei dem Heben der Kinder in die Fahrradsitz. Oder es ist zwischen den Fahrradständern so eng, dass die abgestellten Räder nicht beladen werden können. Das ist alles andere als Fahrradfreundlich. Daher sollten die Fahrradabstellanlagen in ausreichender Zahl und bedienungsfreundlich unmittelbar am Eingang errichtet werden. Zudem sollte berücksichtigt werden, dass Lastenräder immer beliebter werden, diese aber auch mehr Platz benötigen.

## V. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen, Hinweise

### Pflanzliste

Für das Plangebiet werden u.a. großkronige Bäume empfohlen. Das ist zum Beispiel im südlichen Planbereich kontraproduktiv zur Überdachung der Stellplätze mit der Photovoltaikanlage und der dort geplanten Entwässerungsanlage. Erreichen die Bäume ihre natürliche Wuchshöhe, beschatten sie je nach Standort die PV-Anlagen und reduzieren deren Energiegewinnung. Sollten dennoch südlich der Stellplätze Bäume gepflanzt werden, empfehlen wir für die Baumstandorte ggfs. ein Verschattungsgutachten zu erstellen. Für die geplante Entwässerungsanlage gem. Abb. 24 im Umweltbericht stellt sich die Lage derart dar, dass diese sich den Standort mit den Bäumen teilen soll? Baumwurzeln benötigen für ein gesundes Wachstum und einer Standfestigkeit einen ausreichend dimensionierten Wurzelraum, der abhängig von der Baumart, durchaus 400 m<sup>3</sup> betragen kann. Die Bäume sollen doch nicht nur für einen kurzen Zeitraum stehen, es sollte doch von der Schaffung eines dauerhaften Zeitraum ausgegangen werden (s. auch unsere Anmerkung zum Umweltbericht unter 11.2.2)

Die Pflanzliste sollte auch noch dahingehend überprüft werden, ob sich die empfohlenen Bäume für die geplanten Standorte eignen. Westlich und südlich des Plangebietes verläuft ein Graben, diese Entwässerungsflächen stehen für neue Baumstandorte nicht mehr zur Verfügung, seitlich der Verkehrswege oder der Stellplatzflächen ragen sie mit ihrer Baumkrone u.U. zu weit in deren Bereich. So ist u.a. für den Spitzahorn (*Acer Platanoides*) bekannt, dass seine Krone tief ansetzt und dass er Wuchshöhen von 20-30 m erreicht. Werden breitwüchsige Bäume an ungeeigneten Standorten gepflanzt, entsteht später die Notwendigkeit, sie stark einzukürzen. Das bedeutet aber, dass ihre natürliche Wuchsform zerstört wird.



Ein Beispiel, wie Bäume zu stark eingekürzt wurden

Der Bergahorn (Acer Pseudoplatanus) ist empfindlich gegenüber Hitze und Trockenheit. Daher empfehlen wir die Pflanzliste auf ihre Eignung für deren Standorte zu überprüfen und ggfs. zu modifizieren.

Für die Ableitung des Regenwassers in die Kanalisation sind die Baumwurzeln zu berücksichtigen. Es sollten keine Verrohrungen innerhalb des Wurzelschutzbereichs vorgenommen werden. Sind diese nicht vermeidbar, sind die Arbeiten im Wurzelbereich händisch auszuführen und eine fachlich ausgebildete, ökologische Baubegleitung erforderlich.

Wir empfehlen für die Planung: weniger KFZ- Stellplätze, dafür mehr Platz für Bäume schaffen.

## **Begründung zum B-Plan 81 und der 10. Flächennutzungsplanänderung**

### **3. Übergreifendes Entwicklungskonzept**

Eine Bebauung im Außenbereich mit den daraus entstehenden negativen Auswirkungen wird vom BUND SH mit folgender Begründung abgelehnt.

Das typische Ziel vieler Kommunen ist bisher auf Wachstum ausgerichtet. Mehr Wohnraum für mehr Menschen, Ausdehnung der Siedlungsgebiete, Schaffung neuer Gewerbeflächen, Entwicklung neuer und leistungsfähigerer Verkehrswege fast ausschließlich für den automobilen Verkehr. Und so entstehen die folgenden Probleme, das Ziel der Landesregierung zur Reduzierung der Flächenverbrauchs wird verfehlt, das Ziel der Klimaneutralität mit der CO<sub>2</sub> Einsparung kann nur sehr schwer erreicht werden und die vorhandene Infrastruktur passt nicht mehr. So ist auch die vorliegende Planung dem vermeintlichen Diktat, wir müssen uns ja entwickeln, unterworfen. Hier ist es ein Verbrauchermarkt, der im Außenbereich entstehen soll. Mit der Planung soll eine wertvolle landwirtschaftliche Fläche fast vollständig versiegelt werden, es stehen 95 % Versiegelung (s. Tab. 6 Kompensationsbedarf) zur Diskussion. Durch den hohen Versiegelungsgrad wird die Grundwasserneubildung gestört und es entstehen Hitzeinseln. Verbrauchermärkte im Außenbereich generieren zudem einen hohen Anteil an Autoverkehr. Der BUND SH warnt bei der Aufstellung von Bebauungsplänen immer wieder davor, die Folgen von Bauplanungen nicht zu unterschätzen oder nicht ausreichend zu betrachten. Es sind die Folgen für Natur und Umwelt und für die Infrastruktur in der Kommune, die bei der Planung in der Regel nicht mitgedacht werden. Es entsteht eine vermeintliche Zwangslage, die die Grenzen des ungebremsten Wachstums aufzeigen. So steht in der Begründung zu diesem Bebauungsplan zu Recht, dass die Stadt Barmstedt sich nun an „den Rändern ausdehnen muss“!

### **4 Rechtlicher Planungsrahmen**

Das Baugesetzbuch wurde mit dem Datum vom 20.12.2023 zuletzt geändert. Bitte die entsprechenden Rechtsgrundlagen aktualisieren und auf Relevanz in Bezug auf diesen B-Plan überprüfen.

#### **4.3 Auswirkungsanalyse: Neuansiedlung eines Lebensmittelmarktes**

Die Auswirkungsanalyse betrachtet nicht den Umstand, dass die Frage nach dem Bedarf weiterer Ausweisung von Wohnbebauung zurzeit offen ist. Tatsache ist doch, dass die Nachfrage nach Baugrundstücken eingebrochen ist, sei es, aufgrund einer geringeren Nachfrage oder anderen Rahmenbedingungen, das ist noch nicht abschließend geklärt. Die klassische Einzelhausbebauung jedoch

ist anachronistisch, eher werden künftig andere Wohnformen oder Mietwohnungsbau stärker nachgefragt. Nur stellen wir uns die Frage, ob Barmstedt dann die Wahl für NeubürgerInnen im Wohnungsbau sein wird. All diese Fragestellungen könnten unter Umständen ein anderes Ergebnis für die Neuansiedlung eines Verbrauchermarktes geben.

Wir sehen durchaus das Risiko, dass ein Vollsortimenter im Außenbereich Kaufkraft aus der Innenstadt abziehen wird. Ist es nicht so, wenn jemand im neuen Verbrauchermarkt (fast) alles bekommen kann, warum soll die oder derjenige dann noch in die Innenstadt fahren. Außer natürlich spezielles, aber das wird nicht regelmäßig benötigt, spielt also bei der täglichen Entscheidung, wo kaufe ich ein, keine Rolle. Bleibt die Stadt Barmstedt bei der Entscheidung pro Vollsortimenter an diesem Standort, benötigt sie jedoch ein attraktives Einzelhandelsangebot im Innenstadtbereich. Ohne eine attraktive Innenstadt wird es so aussehen, dass Normalverbraucher:innen zum Vollsortimenter fahren, allenfalls noch zum Discounter und dann wieder schnell nach Hause. Im Gegensatz zur Analyse sehen wir das Ergebnis eher als Wunschgedanken, als dass es der Realität entspricht.

#### **4.4. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen**

Die Planung entspricht nicht dem Landschaftsplan. Der sieht landwirtschaftliche Flächen vor. Landwirtschaftliche Flächen sind wertvoll und werden zur Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte knapp. Hinzu kommt, dass der aus der „Bauwut“ resultierende Nutzungsdruck auf die Flächen lokale Pacht- und Kaufpreise steigert und den Strukturwandel intensiviert. Auch die Preise für Ausgleichsflächen steigen.

Werden Acker oder Grünflächen bebaut, handelt es sich um erhebliche Auswirkungen und müssen dementsprechend ausgeglichen werden. Erhebliche Auswirkungen sind anders zu bewerten als allgemeine Auswirkungen durch die Versiegelung. Die Auswirkungen aus dem Verlust der landwirtschaftlichen Flächen sind hinsichtlich der Natur- und Klimaschutzfachlichen Aspekte zu betrachten und zu bewerten.

## **Umweltbericht**

### **11.1.7.1. Fachgesetze**

Folgendes Fachgesetz ist auch noch für die Bauleitplanung bedeutsam:

Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (EWKG) vom 07.03.2017, hier insbesondere § 10 EWKG.

### **11.2.2. Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt**

Das Plangebiet enthält noch alten Baumbestand. Bäume benötigen eine gewisse Lebenszeit, um ihre Klimawirksamkeit und Bedeutung für die Tierwelt zu erreichen. Daher sollte der Baumerhalt prioritär betrachtet werden und die landschaftsprägenden Großbäume zum Erhalt festgesetzt werden. Während der Bauzeit sind die Bäume mit einem ortsfesten Bauzaun vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen zu schützen. Den in den einschlägigen DIN-Vorschriften definierten 1,50 m Schutzabstand halten wir weiterhin für zu gering. Es ist ein Mindestabstand und braucht nicht starr befolgt werden. Baumwurzeln

wachsen nicht linear und normgerecht, sie können ihre Hauptwurzeln durchaus in Richtung der geplanten Baukörper ausgebildet haben. Wir sehen für einen baumgerechten Wurzelschutz die Notwendigkeit nach einem größeren Abstand von den Gehölzen zur Baugrenze. Auch und gerade für den Arbeitsraum während der Bauphase. Für die Bestandsbäume und den neu zu pflanzenden Bäume halten wir die Betrachtung des Wurzelschutzraumes nach Kopinga für unabdingbar:

**Vorhersehbare Stabilität & Leistungsfähigkeit**  
Planungstechnische Herangehensweise

- Schaffung und lebenslange Sicherung Wurzelraum / Standraum  
(Absicherung fachlich und nach BauGB geboten und gefordert)

Standraumplanung													
Wuchsgröße		Bäume 1. Ordnung (>20m)				Bäume 2. Ordnung (11-20m)				Bäume 3. Ordnung (bis 10m)			
Kronenform	Höhe	breit		normal		breit		normal		schmal		schmal	
		15m	12m	13m	10m	10m	6m	4m	2m	3m	2m	2.5m	1.5m
Kronen-Radius	15m	12m	13m	10m	10m	6m	4m	2m	3m	2m	2.5m	1.5m	1.5m
Kronenvolumen	5000m <sup>3</sup>	4500m <sup>3</sup>	3000m <sup>3</sup>	2500m <sup>3</sup>	2000m <sup>3</sup>	1000m <sup>3</sup>	500m <sup>3</sup>	125m <sup>3</sup>	175m <sup>3</sup>	75m <sup>3</sup>	75m <sup>3</sup>	25m <sup>3</sup>	25m <sup>3</sup>
Wurzel-Radius	24-36m <sup>2</sup>				18-24m <sup>2</sup>				12-18m <sup>2</sup>				
	15m	13m	13m	11m	10m	7m	5m	4m	4m	3m	3m	3m	2.5m
Pflanzgrube	24-36m <sup>2</sup>				18-24m <sup>2</sup>				12-18m <sup>2</sup>				
Wurzelraum	450m <sup>3</sup>	400m <sup>3</sup>	350m <sup>3</sup>	275m <sup>3</sup>	225m <sup>3</sup>	125m <sup>3</sup>	65m <sup>3</sup>	30m <sup>3</sup>	40m <sup>3</sup>	25m <sup>3</sup>	25m <sup>3</sup>	15m <sup>3</sup>	15m <sup>3</sup>

Standraumplanung in Anlehnung an Kopinga 1997

Während der Baumaßnahme empfehlen wir zum Schutz der Bäume dringend eine ökologische Baubegleitung durch eine entsprechend geschulte Fachkraft.

Nochmals der Hinweis, die Baumschutzsatzung für Barmstedt wird nicht vollzogen. Es ist leider keine Berücksichtigung erforderlich

### 11.2.5. Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht wird beschrieben, dass „...die Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Barmstedt bis nahe an das Stadtgebiet von Nordosten reicht und ergänzend sind Trinkwassergewinnungsgebiete der Ebene 2 vorhanden“. Es wird festgestellt, dass „negative Auswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand auch nicht zu erwarten sind“... Negative Auswirkungen auf das Grundwasser können aber durchaus durch umweltschädliche und wassergefährdende Baustoffe entstehen. Daher empfehlen wir folgende Festsetzung:

- aus Gründen des Grundwasser- und Bodenschutzes sind Dachmaterialien aus Zink, Kupfer oder Blei ausgeschlossen. Ebenso dürfen keine Wandfarben, die Biozide enthalten, verwendet werden.

### 12.1. Verkehrsanbindung

Im Lageplan zum Erschließungskonzept stellt sich die Lage für Fahrradfahrende so dar, dass diese, einmal auf das Gelände des Verbrauchermarktes geführt, sich ihren Weg zu den Fahrradständern und zurück zur Straße zwischen den PKW's und Fußgängern suchen müssen. Leider ist dieses Problem bei vielen Verbrauchermärkten zu sehen, die Sichtverhältnisse werden, wie auch im vorliegenden Plan, generell nur

für Autofahrer berücksichtigt. Die hier nichtvorhandene Verkehrsführung für Fahrradfahrende ist unübersichtlich und gefährlich, erst recht, wenn Kinder selbstständig dort unterwegs sind. Denn Kinder werden aufgrund ihrer Größe von PKW Fahrer:innen bei dem Ein- und Ausparken schnell übersehen. Aber auch Fußgänger und Fahrradfahrende kennen diese Problematik nur zu gut. Vielleicht ist es möglich, dass sich die städtische Verwaltung für eine Lösung der Thematik Unterstützung bei Rad SH einholt.

## **14.2. Regenwasserbeseitigung**

Aufgrund der Flächenversiegelung durch die Planungsabsichten wird es zu Veränderungen der Grundwasserneubildung kommen. Das Regenwasser kann nicht vor Ort versickern, die Grundwasserneubildung wird dadurch erheblich gestört. Die Böden, auch im Kreis Pinneberg, haben in den letzten beiden Jahren unter der Trockenheit gelitten, die Auswirkungen durch den Klimawandel auf das Grundwasserdargebot werden künftig nicht nur für die Vegetation eine große Rolle spielen. Aktuell hat sich in großen Landesteilen der Grundwasserspiegel von den letzten Trockenperioden zwar wieder erholt, zukunftsfähige Maßnahmen zum langfristigen Erhalt des Grundwasserdargebotes werden jedoch unumgänglich sein. Die wasserrechtlichen Anforderung zum Umgang mit Regenwasser des Landes sind dabei mit einzubeziehen.

Weitere Ereignisse im Regenwassermanagement sind Starkregen, die durch den Klimawandel bedingt unterschiedlich ausgeprägt sein können. So haben die den Berechnungen zugrunde gelegten mehrjährigen Regenereignisse sowohl in der Intensität als auch in den zeitlichen Abständen zugenommen. Diese Veränderungen bedingen für das wasserwirtschaftlich Konzept ggfs. eine höhere Berechnung der Regenwasserrückhaltung und -ableitung.

In dem WWK ist ggf. ein Überflutungsnachweis erforderlich. Nach Abschnitt 14.9.2 der DIN 1986-100 ist für Grundstücke > 800 m<sup>2</sup> abflusswirksamer Fläche ein Sicherheitsnachweis gegen schadlose Überflutung mit einem mindestens 30-jährigem Regenereignis zu führen. Liegt der Anteil der Dachflächen und der nicht schadlos überflutbaren Flächen (z. B. auch Hofflächen) über 70%, so ist die Überflutungsprüfung sogar für ein 100-jähriges Regenereignis durchzuführen. Für das wasserwirtschaftliche Konzept muss daher überprüft werden, ob die anfallende Regenwassermenge schadlos auf dem Grundstück zurückgehalten werden kann.

## **Kompensationsmaßnahmen**

Auswirkungen, die sich nicht vermeiden oder im Plangebiet ausgleichen lassen, sind nach dem gemeinsamen Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 zu kompensieren. Für die vollversiegelten Flächen soll ein Kompensationsfaktor von 0,5 angesetzt werden. Diesen Faktor sehen wir als zu niedrig angesetzt. Landwirtschaftliche Flächen haben neben der Relevanz für die Ernährungssicherheit und der bodenschutzfachlichen Bedeutung durchaus auch ihre Funktion in der Klimabilanz und der Grundwasserneubildung. Diese Funktionen werden durch die Versiegelung vollständig unterbunden. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Referat IV 52 - Städtebau und Ortsplanung – Städtebaurecht hat auf eine Anfrage folgendes geantwortet: „Werden Acker oder Grünland oder sonstige Freiflächen bebaut, dürfte es sich regelmäßig um erhebliche Auswirkungen handeln. Anders kann das Prüfungsergebnis sein, soweit die Fläche vorher baulich genutzt bzw. baulich vorbelastet war“. Da die Planfläche vorher nicht baulich genutzt wurde, sehen wir erhebliche

Auswirkungen durch die Ansiedelung eines Verbrauchermarktes im Außenbereich und nicht eine allgemeine Auswirkung. So sind hier für die Funktionsflächen, inkl. Nebenanlagen und Funktionsflächen aus den vorgenannten Gründen der Kompensationsfaktor von 1,0 bei einer erheblichen Auswirkung anzusetzen. Dabei ist für die Berechnung auch die tatsächlich versiegelte Fläche, bei von 95 % auch deren Größenordnung von 11.370 m<sup>2</sup> zu Grunde zu setzen.

Es sind geeignete Flächen nachzuweisen und die Entwicklungsziele zu benennen. Die Kompensationsmaßnahmen sind in einem funktionalen und naturräumlichen Zusammenhang umzusetzen.

Für das Monitoring der Maßnahmen sollten Termine definiert werden.

Bitte senden Sie uns das Abwägungsergebnis zu.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel  
f. d. *BUND*